

80

Aktenzeichen: 4 AZR 184/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 30. Januar 1985
- 4 AZR 184/83 -

I. Arbeitsgericht Bremen Urteil vom 21. Januar 1982
- 6 Ca 6171/81 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen Urteil vom 9. Februar 1983
- 2 Sa 128/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

N

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines "Gewerbeaufsichtsbeamten"

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b Fallgruppen 1 a und 21;
GewO § 139 b (Angestellter mit Aufgaben eines "Gewerbeaufsichts-
beamten")

Leitsätze:

1. Angestellte, die als "Gewerbeaufsichtsbeamte" nach § 139 b GewO Betriebsbesichtigungen durchführen, sind technische Angestellte im Sinne der Vergütungsordnung zum BAT.
2. § 139 b GewO hat lediglich gewerberechtliche und polizeirechtliche, jedoch keine arbeitsrechtliche Bedeutung. Die Vorschrift ist daher auch zur Bestimmung von Arbeitsvorgängen nach § 22 BAT ungeeignet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 184/83

2 Sa 128/82 Bremen

Verkündet am
30. Januar 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Wiese für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 9. Februar 1983 - 2 Sa 128/82 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n . !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist gelernter Maschinenbauer. Im Jahre 1972 hat er die Abschlußprüfung als Maschinenbaumeister bestanden. Seit dem 1. März 1978 ist er bei der Beklagten als Angestellter im Gewerbeaufsichtsamt beschäftigt. Nach dem Beginn seiner Tätigkeit bei der Beklagten absolvierte der Kläger eine eineinhalbjährige praktische und theoretische Ausbildung, durch die er auf seine spätere Aufgabe als Gewerbeaufsichtsbeamter vorbereitet wurde. Schwerpunkte der Ausbildung bildeten Kenntnisse über die für die Tätigkeit eines Gewerbeaufsichtsbeamten bedeutsamen Rechtsvorschriften und deren Anwendung, insbesondere auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts und einigen Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts, z.B. des Arbeitsschutzrechts, des Immissionsschutzrechts sowie des Strahlenschutzrechts, die dem Kläger vermittelt wurden. Mit Schreiben vom 27. September 1979 wurde dem Kläger nach erfolgreichem Abschluß seiner Ausbildung die eigenverantwortliche Durchführung der ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan obliegenden Aufgaben und Befugnisse eines Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b GewO übertragen. Er ist in einem örtlichen Teilbereich für Betriebe bis zu 19 Beschäftigten zuständig. Im Einzelfalle wird ihm auch die Betreuung größerer Betriebe übertragen. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Zum überwiegenden Teil seiner Gesamtarbeitszeit wird der Kläger mit Betriebsrevisionen in seiner Eigenschaft als Gewerbeaufsichtsbeamter nach § 139 b GewO beschäftigt. Er bereitet aufgrund der beim Gewerbeaufsichtsamt geführten Akten jeweils die Betriebsbesichtigungen bzw. Betriebsprüfungen vor. Sodann überprüft er in den Betrieben sämtliche Räumlichkeiten wie Lagerräume, Werkstätten, Büros und Sozialbereiche, aber auch die im Freien befindlichen betrieblichen Einrichtungen und Arbeitsplätze. Erforderlichenfalls zieht der Kläger Betriebsräte und Sicherheitsfachkräfte der Betriebe zu. Er überprüft

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Einhaltung der für die jeweiligen Betriebe in Betracht kommenden Rechtsvorschriften. Nach Durchführung der Besichtigung wird ein beratendes Gespräch mit den Beteiligten geführt. Dabei wird vom Kläger aufgezeigt, auf welche Art Verbesserungen auf den Gebieten des technischen und sozialen Arbeitsschutzes zu verwirklichen bzw. welche festgestellten Mängel zu beseitigen sind. Sodann werden ein Mängelschreiben sowie ein Aktenvermerk erstellt. Werden die Mängel im vorgegebenen Zeitraum ordnungsgemäß behoben, wird erforderlichenfalls eine Nachbesichtigung durchgeführt. Werden die Mängel hingegen nicht behoben, so wird nach nochmaliger Fristsetzung oder Nachrevision eine Anordnung zur Durchsetzung erlassen. Ergeben sich bei den Betriebsbesichtigungen Mängel, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Beschäftigten oder Dritten bedeuten, so wird erforderlichenfalls unmittelbar vom Kläger an Ort und Stelle im Rahmen des dafür bestehenden pflichtgemäßen Ermessens eine sofortige Anordnung erlassen, die bis zur Stilllegung des Betriebes oder Teilen davon reichen kann. Weiter obliegt dem Kläger die Bearbeitung von Unfall- und Schadensuntersuchungen, wobei er die Schadens- bzw. Unfallursachen zu prüfen und festzustellen hat, ob das schädigende Ereignis auf die Nichtbeachtung einschlägiger Rechtsvorschriften zurückzuführen ist, die Bearbeitung von Immissionschutzbeschwerden und Bauanträgen, wobei der Kläger zu prüfen hat, ob die Vorschriften des technischen und sozialen Arbeitsschutzes sowie des Immissionsschutzes eingehalten werden, sowie Ermittlungen nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel.

Nach erfolgloser Geltendmachung mit Schreiben vom 28. November 1980 hat der Kläger mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. April 1980 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, schon aufgrund seiner Bestellung zum Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b GewO seien alle seine Aufgaben als ein großer Arbeitsvorgang im Sinne von § 22 BAT anzusehen. Für ihn seien nicht die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte, sondern diejenigen der



- 4 -

jeweils ersten Fallgruppen für den allgemeinen Verwaltungsdienst heranzuziehen. Zwar müsse er auch technische Kenntnisse anwenden. Entscheidend gehe es bei ihm jedoch um die Anwendung von Rechtsnormen aus dem Bereiche des Arbeitsschutzes, worin er auch besonders von der Beklagten ausgebildet worden sei. Er besitze und benötige gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und habe mit seinen verschiedenartigen Entscheidungen auch selbständige Leistungen im tariflichen Sinne zu erbringen. Darüber hinaus sei seine Tätigkeit aber auch besonders verantwortungsvoll, da von ihr die Sicherheit und Gesundheit der in den von ihm zu überprüfenden Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer abhängen. Selbst wenn man seiner rechtlichen Beurteilung in der Frage der Zuordnung seiner Tätigkeit nicht folgen und ihn als technischen Angestellten betrachten wolle, erfülle er ebenfalls die Anforderungen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21. Er verfüge nämlich über Fachkenntnisse und Erfahrungen, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprächen. Seine Tätigkeit erfordere auch derartige Fachkenntnisse und habe damit "Ingenieurszuschnitt". Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. April 1980 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Der Kläger erkenne bereits, daß jede einzelne Betriebsbegehung, die Bearbeitung eines jeden Bauantrages und jede einzelne Schadens- oder Unfalluntersuchung jeweils als ein Arbeitsvorgang anzusehen seien. Weiter übersehe der Kläger, daß seine Tätigkeit nicht die eines Verwaltungsangestellten, sondern eines technischen Angestellten sei. Das ergebe sich schon aus seinem beruflichen Werdegang. Nur ein Bediensteter mit technischen oder handwerklichen Vorkenntnissen könne die Tätigkeit eines Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b GewO ausüben. Auch soweit dabei Rechtsvorschriften anzuwenden seien, sei das nur unter Anwendung der entsprechenden technischen Fachkenntnisse möglich. Daher seien auch alle im Beamtenverhältnis tätigen Gewerbeaufsichtsbeamten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

technische Beamte. Ihre behördliche Ausbildung konzentrierte sich nur deswegen auf Verwaltungs- und Rechtsfragen, weil sie die entsprechende technische Vorbildung bereits mitbrächten. Indessen verfüge der Kläger jedoch nicht über Fähigkeiten und Erfahrungen, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprächen. Derartige Fachkenntnisse brauche er auch nicht. Damit sei zugleich klargestellt, daß seine Tätigkeit auch keinen "Ingenieurszuschnitt" habe. Selbst wenn man aber auf den Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst anwenden wollte, stehe ihm die eingeklagte Vergütung nicht zu. Dann fehle es nämlich jedenfalls an dem Heraushebungsmerkmal der besonderen Verantwortung der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Anspruchszeitraum ab 1. Juni 1980 nach dem Klagebegehren erkannt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung, wonach der Kläger als allgemeiner Verwaltungsangestellter anzusehen ist, kann dem Klagebegehren nicht entsprochen werden. Indessen bedarf es der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, da von diesem noch zu überprüfen sein wird, ob die Klage unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 begründet ist.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen gilt zwischen den Parteien der BAT aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT



entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 - und 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, die gesamte Tätigkeit des Klägers sei als ein großer Arbeitsvorgang anzusehen. Das ergebe sich aus der Bestellung des Klägers zum Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b GewO, womit alle seine Aufgaben der "Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen" dienten, so daß als Arbeitsergebnis der Tätigkeit des Klägers die "Gewährleistung des Schutzes der Arbeitnehmer und Dritter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit" anzusehen sei.

Dieser Beurteilung des Landesarbeitsgerichts tritt die Revision mit Recht entgegen. Zwar ist es grundsätzlich rechtlich möglich, daß die gesamte Tätigkeit eines Angestellten im tariflichen Sinne nur einen Arbeitsvorgang bildet, was insbesondere bei leitenden Funktionen vorkommt (vgl. dazu die Urteile des Senats BAG 42, 29, 34 = AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie vom 7. Dezember 1983 - 4 AZR 394/81 - AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dabei kommt es jedoch entscheidend insbesondere auf das jeweilige Arbeitsergebnis und im übrigen neben Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten darauf an, ob der Aufgabenkreis des jeweiligen Angestellten tatsächlich weiter aufteilbar und nur einheitlicher rechtlicher Bewertung zugänglich ist. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, können schon die Ausführungen



- 7 -

des Landesarbeitsgerichts zum Arbeitsergebnis der Tätigkeit des Klägers keinen Bestand haben. Wenn das Landesarbeitsgericht als Ergebnis der Tätigkeit des Klägers "die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen" und damit den Arbeitnehmerschutz annimmt, so mag damit die Aufgabenstellung der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zutreffend charakterisiert worden sein. Dem Kläger obliegen im Rahmen dieser allgemeinen Aufgabenstellung jedoch nur Teilaufgaben mit jeweils spezifischen und unterschiedlichen Arbeitsergebnissen. Offenbar ist das Landesarbeitsgericht zu dieser Beurteilung durch die Bestellung des Klägers zum Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b GewO und die allgemeine rechtliche Bedeutung dieser Vorschrift veranlaßt worden. Aus dieser Vorschrift, die lediglich gewerbepolizeilichen Charakter hat, können jedoch Schlüsse für die Bestimmung der Arbeitsvorgänge eines Angestellten nach § 22 BAT entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht gezogen werden. Wenn darin nämlich die Aufsicht über die Ausführung näher bezeichneter gewerberechtlicher Bestimmungen neben den allgemeinen Polizeibehörden den besonders zu ernennenden "Gewerbeaufsichtsbeamten" übertragen wird (§ 139 b Abs. 1 Satz 1 GewO), diesen besondere polizeiliche Befugnisse eingeräumt werden (wie zuvor Satz 2) und ihnen weiter besondere Zutrittsrechte zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegeben werden (§ 139 b GewO Abs. 4), dann folgt schon hieraus, daß § 139 b GewO keine arbeitsrechtliche Bedeutung hat, sondern mit öffentlichrechtlichem Charakter die Grundlage der Tätigkeit der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter darstellt und zugleich den Zweck verfolgt, den Ländern die Einrichtung von Gewerbeaufsichtsämtern vorzuschreiben (vgl. Landmann/Rohmer, GewO, 13. Aufl., § 139 b Rz 1 und Sieg/Leifermann, GewO, 3. Aufl., § 139 b Anm. 1). Abgesehen davon sind entgegen den rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts, wie die Revision mit Recht annimmt und die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zutreffend weiter ergänzend ausgeführt hat, die einzelnen Aufgabenkomplexe des Klägers wie die Durchführung von Betriebsbesichtigungen, die Bearbeitung von Immissionsschutzbeschwerden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

oder Bauanträgen jeweils tatsächlich voneinander abtrennbar und zugleich auch unterschiedlicher rechtlicher Bewertung zugänglich.

Daher sind aufgrund der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die einzelnen Aufgabenkomplexe des Klägers (Betriebsrevisionen, Unfall- und Schadensuntersuchungen, Bearbeitung von Immissionsschutzbeschwerden, Bearbeitung von Bauanträgen und Ermittlungen nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel) jeweils als ein Arbeitsvorgang anzusehen. Insbesondere gilt das für die Durchführung der Betriebsbesichtigungen, die nach den in der Revisionsinstanz nicht gerügten und damit den Senat nach § 561 ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ihrerseits allein 70 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmachen, so daß es hinsichtlich des Zuschnitts der Arbeitsvorgänge auf die weiteren Aufgaben des Klägers nicht mehr ankommt. Soweit der Kläger Betriebsbesichtigungen durchzuführen hat, ist als einheitliches Arbeitsergebnis die sachgerechte und gesetzeskonforme Durchführung dieser Besichtigungen mit allen üblicherweise dazugehörenden Arbeiten anzusehen. Dabei steht die Verwaltungsübung, d.h. auch die Abgrenzung der entsprechenden Aufgaben des Klägers von denen seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter, auch des zur Überprüfung seiner Verwaltungsentscheidungen tätigen Bediensteten, fest. Der Aufgabenkreis des Klägers im Bereiche der Betriebsbesichtigungen ist auch seinerseits von seinen übrigen Aufgaben tatsächlich abgrenzbar und tarifrechtlich selbständig bewertbar.

Unzutreffend ist hingegen die weitergehende Folgerung der Revision, jede einzelne Betriebsbesichtigung des Klägers müsse ihrerseits als selbständiger Arbeitsvorgang angesehen werden. Diese Auffassung der Beklagten verkennt, daß bezüglich der durchzuführenden Betriebsbesichtigungen ein einheitliches und vorgegebenes Arbeitsergebnis besteht, so daß keine Aufspaltung möglich ist, sofern nicht die einzelnen Aufgaben tatsächlich trennbar und rechtlich unterschiedlich zu bewerten sind (vgl. die Urteile des Senats BAG 30, 32, 38 = AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG 30, 229, 234 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

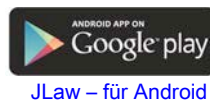


Im übrigen streiten die Parteien darüber, ob der Kläger als technischer Angestellter oder als Verwaltungsangestellter im Sinne der entsprechenden Differenzierung der Vergütungsordnung zum BAT anzusehen ist und demgemäß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte (vorliegend VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21) oder diejenigen für den allgemeinen Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen (vorliegend VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a) heranzuziehen sind. Dabei sind nach den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung, auf die auch das Landesarbeitsgericht hinweist, als technische Angestellte solche anzusehen, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. die Urteile des Senats vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen; 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 - AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 40, 183, 190 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

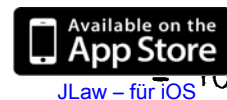
Von dieser zutreffenden rechtlichen Differenzierung ausgehend führt das Landesarbeitsgericht aus, obwohl er auch gewisse technische Kenntnisse besitze und anwenden müsse, sei der Kläger gleichwohl als Verwaltungsangestellter im Rechtssinne anzusehen. Dabei nimmt das Landesarbeitsgericht an, der Kläger habe trotz der Notwendigkeit, technische Kenntnisse besitzen und anwenden zu müssen, "mit den eigentlichen Aufgaben eines Technikers nichts zu tun". Er werde nämlich weder mit der Konstruktion, Errichtung und Reparatur von Bauten noch mit entsprechenden Kostenrechnungen beschäftigt, vielmehr sei die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften bei technischen Anlagen von ihm zu überprüfen. Damit seien seine technischen Kenntnisse mit denen anderer technischer Angestellter nicht zu vergleichen. Vielmehr habe der Kläger Recht anzuwenden und dazu seine zusätzlich erworbenen Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, im Arbeitsschutzrecht, im Immissionsschutzrecht und im Strahlenschutzrecht einzusetzen. Nur unter Einsatz dieser speziellen Rechtskenntnisse könne er seine hoheitlich-polizeilichen



gaben erfüllen.
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Wie die Revision zutreffend bemerkt und die Beklagte weiter ergänzend in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgetragen hat, ist diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts unzutreffend. Zwar geht dabei das Landesarbeitsgericht zunächst vom zutreffenden Rechtsbegriff der technischen Angestellten aus. Alsdann verengt es ihn jedoch in einer mit den Tarifnormen nicht vereinbaren Weise auf solche Angestellte, die mit Konstruktionsarbeiten, der Errichtung, Reparatur und Abrechnung von Bauwerken oder vergleichbaren Tätigkeiten insbesondere der Bauverwaltung beschäftigt werden.

In Wahrheit ist der Kläger entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts als technischer Angestellter anzusehen, so daß von der von ihm beanspruchten VergGr. IV b BAT für ihn nur die Fallgruppe 21 in Betracht kommen kann. Dabei ist davon auszugehen, daß sich die staatliche Gewerbeaufsicht mit dem Arbeitsschutz, dem technischen Öffentlichkeitsschutz sowie dem Umweltschutz beschäftigt, dem neuerdings besondere Bedeutung zukommt (vgl. Blätter für Berufskunde, "Beamter bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung" 2 - VII F 20 S. 2). Hiervon umfaßt der dem Kläger vorzugsweise obliegende Arbeitsschutz den technischen und sozialpolitischen Bereich. Demgemäß sind Geräte und Maschinen daraufhin zu überprüfen, ob sie jeweils mit den erforderlichen und vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sind. Dabei sind die Erkenntnisse der Sicherheitstechnik anzuwenden, die ihren Niederschlag in zahlreichen Rechtsnormen gefunden haben. Das gilt bereits beim Bau, aber erst recht beim Betrieb von Fabrikanlagen und sonstigen Arbeitsstätten. Demgemäß sind beispielsweise Entscheidungen zu treffen über die Länge von Fluchtwegen, über Brandabschnitte, Explosionsentlastungseinrichtungen, Arten der Klimatisierung, Beheizung und Belüftung, die Beseitigung schädlicher Gase und Dämpfe sowie in den Bereichen der Belichtung und Beleuchtung sowie des Strahlenschutzes (wie zuvor S. 2). Im übrigen ist jeweils zu überprüfen, ob die verwendeten Geräte und Anlagen den anerkannten und in Rechtsnormen eingegangenen Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Das gilt etwa für Maschinen, Werkzeuge, Fördereinrichtungen, Heizgeräte und medizinisch-technische Einrichtungen, wobei auch die sicherheitstechnisch einwandfreie Beschaffenheit derartiger Einrichtungen von



der Gewerbeaufsicht zu überwachen ist. Das gilt im einzelnen etwa für Dampfkessel, Acetylenanlagen und Druckbehälter. Schließlich sind als neue und besonders bedeutsame Aufgabengebiete Fragen der Luftreinhaltung, des Umganges mit Sprengstoff, des Lärmschutzes und des Immissionsschutzes hinzugekommen (wie zuvor S. 3).

Dem entsprechen auch die Erkenntnisse des Fachschrifttums. Darin werden unter "technischem Arbeitsschutz" diejenigen Arbeitsschutzmaßnahmen verstanden, die getroffen werden müssen, um die Arbeitnehmer vor den Folgen der angewandten Technik zu schützen, was zugleich eine zentrale Aufgabe der Gewerbeaufsichtsämter und des Klägers ist (vgl. Weber, Horst - Peter, in der Einführung zur Sammlung Nipperdey II Arbeitssicherheit S. 4). Dabei kommt es auf die Technik als Regelungsmaterie an, wobei nach jeweils neuestem technischen Stand zu überprüfen ist, ob und welche Gefahren von technischen Anlagen und Arbeitsmitteln ausgehen können. Dabei ist auf die anerkannten und bewährten sicherheitstechnischen Regeln abzustellen, auch auf den jeweiligen Stand der Sicherheitstechnik und entsprechende gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse (vgl. wie zuletzt S. 13 ff.).

Diesen beruflichen Anforderungen entspricht auch die Ausbildung der als Gewerbeaufsichtsbeamten tätigen Bediensteten der öffentlichen Verwaltung. Zwar gibt es für sie keine allgemein und einheitlich durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Ausbildung. Aus den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen ergibt sich jedoch, daß in der Regel die Gesellen- oder Meisterprüfung in einem für die Gewerbeaufsicht geeigneten Beruf, die Technikerprüfung, eine dieser vergleichbare Fachprüfung oder entsprechende praktische Tätigkeit in technischen oder handwerklichen Berufen gefordert wird, wobei diese Voraussetzungen durchweg für den sogenannten "mittleren technischen Dienst" verlangt werden, zu dem die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b GewO zählt (vgl. Blätter für Berufskunde, aaO, S. 8 - 10). Bedienstete ohne derartige Vorkenntnisse können, wie auch das



Landesarbeitsgericht selbst unter Berücksichtigung der Praxis bei der Beklagten darlegt, in der Regel als Gewerbeaufsichtsbeamte weder eingestellt noch verwendet werden.

Damit ist klaggestellt, daß entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne der Differenzierung der Senatsrechtsprechung eine technische Ausbildung oder wenigstens dem Schwerpunkte nach technisch-handwerkliche Fachkenntnisse fordert. Daß daneben auch noch Verwaltungs- und Rechtskenntnisse notwendig sind, ändert an dieser Beurteilung nichts, da die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten in erster Linie technisch-handwerkliche Kenntnisse fordert, ohne die der Umgang mit den entsprechenden Rechtsvorschriften, etwa auf dem Gebiete der Sicherheitstechnik, überhaupt nicht möglich ist (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 - AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 40, 183, 189 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG 38, 221, 230 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die technisch-handwerklichen Fachkenntnisse sind also für die Tätigkeit dieser Berufsgruppe prägend und tätigkeitspezifisch. Zugleich ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auch nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat. Dafür spricht bereits, daß als Leiter der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter regelmäßig nur Beamte mit Ingenieurausbildung verwendet werden und daß auch diejenigen Bediensteten, die denen des Klägers vergleichbare Tätigkeiten ausüben - zu meist sind es Beamte -, Fachschulingenieure verschiedener Fachsparten sind. Demgemäß wird auch die Ausbildung, die der Kläger bei der Beklagten verwaltungsintern zur Vermittlung der notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse durchlaufen hat, als diejenige für "den mittleren technischen Dienst bei den Gewerbeaufsichtsämtern" bezeichnet (vgl. Blätter für Berufskunde, aaO, S. 8).

Auch für die besonderen und seine überwiegende Arbeitszeit ausmachenden Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete der Betriebsbesichtigungen gilt nichts anderes. Der Kläger ist gelernter



- 13 -

Maschinenmeister, hat auf diesem Fachgebiet die Abschlußprüfung bestanden und war vor seiner Übernahme in den Verwaltungsdienst fünf Jahre als bauleitender Monteur und Fertigungsplaner tätig. Damit erfüllt er die Voraussetzungen für die Übernahme in den "mittleren technischen Dienst bei den Gewerbeaufsichtsämtern". Zugleich hat er damit die technisch-handwerklichen Fähigkeiten nachgewiesen, die für seine Tätigkeit und für seine Zulassung für einen Einsatz als Gewerbeaufsichtsbeamter erforderlich und unerlässlich sind. Nach seinem eigenen Vortrag obliegen dem Kläger u.a. die Überprüfung von Feuerlöschern auf ihre Verwendungsfähigkeit hin, von Notausgängen bezüglich ihrer Praktikabilität, der Funktionsfähigkeit elektrischer Sicherungskästen, feuerhemmender Türen, der Stand- und Tragsicherheit von Palettenständern, Fragen der richtigen Belüftung, der Herrichtung elektrischer Anlagen in Übereinstimmung mit den VDE-Normen, Fragen der Entlüftung und Lärmbeseitigung sowie die Kontrolle von Druckkesselanlagen nach Maßgabe des Gerätesicherheitsgesetzes und die entsprechende Mängelbeseitigung. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Aufgaben, die zwar auch Kenntnisse in den entsprechenden Sicherheitsvorschriften voraussetzen, in erster Linie jedoch technisch-handwerkliches Können und entsprechende Erfahrung fordern, so daß Bedienstete, die über derartige technisch-handwerkliche Qualifikationen nicht verfügen, die entsprechenden Aufgaben des Klägers nicht ausführen können.

Dabei verkennt der Senat nicht, daß der Kläger auch Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen und bei seinen Entscheidungen einsetzen muß. Das rechtfertigt jedoch entgegen seiner und der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht den Schluß, den Kläger als Verwaltungsangestellten im tarifrechtlichen Sinne anzusehen. Entscheidend ist nämlich, daß der Kläger, soweit er Verwaltungsentscheidungen trifft oder die Einhaltung von Rechtsnormen überprüft, dies nur unter Verwendung seines gesamten technischen Könnens



tut und ein Angestellter mit lediglich verwaltungsrechtlichen Kenntnissen diese Aufgaben überhaupt nicht erledigen könnte. Zu den Eigentümlichkeiten der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit gehört es damit, daß er technisch-handwerkliches Fachwissen im Hinblick auf Rechtsvorschriften anwenden muß, wie es auch die Tätigkeit anderer technischer Angestellter kennzeichnet. Mit Recht weist die Revision beispielsweise darauf hin, daß ein Angestellter bei einem Staatsbauamt, der Bauanträge bearbeitet oder baupolizeiliche Aufgaben verrichtet, zwar auch Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und Verwaltungsakte vorbereitet, gleichwohl aber technischer Angestellter ist, weil er entsprechende Entscheidungen nur aufgrund seines technischen Fachwissens zu fällen in der Lage ist. Dasselbe trifft für die Baukontrolleure der Baubehörden zu, deren Aufgabe darin besteht, an allen Baustellen die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu überwachen, so daß auch sie aufgrund ihrer dafür zwingend notwendigen technischen bzw. handwerklichen Fachkenntnisse unbedenklich als technische Angestellte anzusehen sind. Daher grenzt auch das Landesarbeitsgericht tarifwidrig und zudem im Widerspruch zur Auffassung der beteiligten Berufskreise den Kreis der technischen Angestellten zu eng ab, wenn es dazu nur Angestellte rechnet, die unmittelbar mit der Konstruktion, Ausführung, Erhaltung und Reparatur von Bauten bzw. Bauabrechnungen befaßt sind. Vielmehr gehören aus den dargelegten Rechtsgründen auch solche Angestellte zu den technischen Angestellten, deren Aufgabe es ist, aufgrund behördlicher Übung und Zweckbestimmung im Polizeidienst oder sonstigen Kontroll- und Überwachungsdienst technische Fähigkeiten und Erfahrungen dazu zu verwenden, um die Einhaltung diesbezüglicher fachbezogener gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Rechtsvorschriften zu überwachen und gegen Verstöße einzuschreiten. Das gilt gleichermaßen für Angestellte, die bei den Staatsbauämtern Bauanträge bearbeiten oder baupolizeiliche Funktionen wahrnehmen, die Baukontrolleure der Bauverwaltung, aber auch die Angestellten der Gewerbeaufsichtsämter mit den Aufgaben des Klägers. Schließlich spricht für die Beurteilung des Senats auch noch die folgende Erwägung: Nach Nr. 278 Abs. 2 und 3 der Richtlinien für das Straf-



verfahren haben bei Betriebsunfällen die Staatsanwaltschaften je nach den Umständen das Gewerbeaufsichtsamt einzuschalten und von diesem zu den "betriebstechnischen Fragen" eine amtliche Äußerung herbeizuführen. Dabei bedienen sich ersichtlich die Staatsanwaltschaften des technischen Sachverständiges der Bediensteten der Gewerbeaufsichtsämter, während sie zu den anfallenden rechtlichen Fragen in eigener Zuständigkeit Stellung zu nehmen haben.

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts kommt es auch nicht etwa darauf an, daß der Kläger seine Funktionen häufig in der Art eines Sachverständigen wahrnimmt und nicht die letzte Entscheidung selbst trifft. Um in dieser Weise sachverständig tätig werden zu können, muß er nämlich über die entsprechenden technisch-handwerklichen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Auch insoweit betätigt er sich also in seiner Funktion als technischer Angestellter. Entscheidend kann auch nicht sein, daß der Kläger nicht selten seinerseits andere Sachverständige einschaltet. Auch dazu befähigen ihn nämlich nur seine technisch-handwerklichen Fähigkeiten und Erfahrungen. Nur indem er diese Fähigkeiten und Erfahrungen praktisch verwertet, kann der Kläger im Einzelfalle bestimmen, ob es der Zuziehung eines weiteren technischen Fachmannes bedarf und welche besonderen Fachkenntnisse dieser besitzen muß. Wer - anders als der Kläger - lediglich Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzt, kann derartige Entscheidungen überhaupt nicht treffen. Schließlich ist zwischen den Parteien unstreitig, daß der Kläger bei zweifelhafter Rechtslage seine Entscheidungen einem anderen Bediensteten vorzulegen hat, der dann die rechtlichen Formalien überprüft und ggf. die Entscheidung unter rechtlichen Gesichtspunkten trifft.

Damit sind für den Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte der Vergütungsordnung zum BAT heranzuziehen. Von ihnen scheiden vorliegend die Merkmale für Techniker des Teils II L der Vergütungsordnung trotz ihrer Sachnähe deswegen aus, weil sie in der vom Kläger für sich



beanspruchten VergGr. IV b BAT keine Tätigkeitsmerkmale mehr vorsehen. In Betracht kommen für den Kläger jedoch die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, auf die er sich zunächst mit substantiiertem Vortrag gegenüber dem Arbeitsgericht berufen hatte, wobei er diesen Vortrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch vertieft hat. Zwar verfügt der Kläger nicht über eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, so daß für ihn hier nur die zweite tarifliche Alternative anwendbar bleibt. Danach müßte der Kläger zunächst einmal über denen eines graduierten Fachschulingenieurs einer vergleichbaren Fachsparte entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dabei wird nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachschulausbildung vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend sind (vgl. das Urteil des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen auf die ständige Rechtsprechung des Senats). Außerdem müßte der Kläger zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale im Sinne eines zweiten objektiven Erfordernisses eine "entsprechende Tätigkeit" auszuüben haben, die damit "Ingenieurszuschnitt" haben müßte. Nur wenn diese beiden Erfordernisse kumulativ erfüllt sind, wäre die Klage begründet (vgl. auch dazu das zuletzt genannte Urteil des Senats vom 24. Oktober 1984). Das wird vom Landesarbeitsgericht nunmehr im einzelnen zu überprüfen sein, wobei auch zu berücksichtigen sein wird, daß der Kläger in aller Regel nur kleinere Betriebe mit bis zu 19 Arbeitnehmern zu überprüfen hat. Erforderlichenfalls wird sich dabei das Landesarbeitsgericht sachverständiger Hilfe auch von Amts wegen gemäß § 144 ZPO zu bedienen haben.

Unter Verwertung der von den Parteien in der mündlichen Verhandlung dargelegten Gesichtspunkte ist auch der Senat der Auffassung, daß es sachgerechter und zweckmäßiger wäre, wenn es für die Angestellten, die bei den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern in der Funktion von Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b GewO tätig sind, spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale gäbe,



- 17 -

wie sie auch für die Angestellten anderer Sonderverwaltungen bestehen. Durch sie könnte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß solche Angestellten nebeneinander technisches Fachwissen und Verwaltungs- bzw. Rechtskenntnisse besitzen und anwenden müssen, wobei es im Einzelfalle auch vorkommen kann, daß die reinen Verwaltungsaufgaben überwiegen, wenn etwa eine Angestellte ausschließlich oder überwiegend mit Fragen des Mutterschutzes beschäftigt wird. Die Entscheidung über die Schaffung derartiger spezieller tariflicher Tätigkeitsmerkmale liegt jedoch ausschließlich in der Kompetenz der Tarifvertragsparteien.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Peter Jansen

Wiese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)